

Begründung zum Bebauungsplan Nr. 07.091 – Sachsenring / Mattenbecke –

1. Geltungsbereich

Der Bereich liegt in der Gemarkung Hamm, Flur 9, und wird im Norden von der Südseite des Sachsenringes, im Osten von dem parallel zur Mattenbecke verlaufenden öffentlichen Fuß- und Radweg, im Süden von einer ca. 78 m langen Linie, die in west-östlicher Richtung zwischen dem vorgenannten Fuß- und Radweg und der Ostgrenze des Flurstückes 155 verläuft, von der südlichen Grenze der Flurstücke 155 und 192 und im Westen von der westlichen Grenze des Flurstückes 192 begrenzt.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 36, 156 und 192 in Gänze und Teilflächen der Flurstücke 33 und 37 aus der Flur 9 der Gemarkung Hamm. Die Gesamtfläche ist im Eigentum der Stadt Hamm.

2. Erfordernis der Planung

Im Siedlungsbereich östlich der Münsterstraße, südlich des Sachsenringes liegt eine ca. 1,5 ha große Freifläche in städtischem Besitz, die seit Jahren von Mitgliedern der Volksgruppe der Sinti als zeitweilige Wohnstätte bzw. zu Freizeit Zwecken genutzt und zu diesem Zweck mit Wohnwagen belegt wird. Diese besondere Wohnnutzung soll durch Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 07.091 - Sachsenring / Mattenbecke nun auch öffentlich-rechtlich abgesichert werden.

Für die auf dem Sintiplatz gelegenen baulichen Anlagen (Bauwagen für Schulaufgabenhilfe, Bauwagen für Betreuungspersonen, Wasch- und Duschcontainer, Bauwagen für Kindergartenarbeit, Gemeinschaftsraum), die dauerhaft erhalten bleiben sollen, existiert seit vielen Jahren eine Baugenehmigung, die immer wieder verlängert worden ist. Voraussetzung für eine dauerhaft wirksame Baugenehmigung ist eine planungsrechtliche Absicherung des Geländes.

Der Sintiplatz wird ausschließlich von in Hamm ansässigen Angehörigen der Volksgruppe der Sinti genutzt. Er umfasst ca. 30 Wohnwagenstellplätze, die hauptsächlich im Sommer genutzt werden. Die Personen, die sich dann dort aufhalten, verfügen alle über einen regulären Wohnsitz in Hamm. Der Wohnwagen stellt für keinen der Nutzer den alleinigen Aufenthaltsort dar.

3. Derzeitiger Planungsstand

Für die Fläche besteht kein rechtskräftiger Bebauungsplan. Sie ist als Außenbereich zu betrachten. Im Flächennutzungsplan wird der Bereich als Mischgebiet dargestellt. Der FNP soll gemäß § 13a (2) Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst werden. Seine Darstellung soll in Sondergebiet – Besonderes Wohnen – geändert werden.

4. Art und Maß der baulichen Nutzung

Die derzeitige und geplante Nutzung des Planbereiches lässt keine andere Festsetzung als Sondergebiet – Besonderes Wohnen - zu. Da es sich nicht um ein Gebiet mit dauerhaften Wohnstätten handelt, kann es nicht als allgemeines Wohngebiet ausgewiesen werden. Die Festsetzung als öffentliche Grünfläche – Campingplatz – scheidet aus, da die Nutzung auf einen bestimmten Bevölkerungskreis beschränkt ist und die Nutzungsintensität über eine auf Campingplätzen übliche touristische Nutzung weit hinausgeht. Vielmehr ist diese besondere Wohnform Teil der Kultur der Volksgruppe der Sinti, und dient der Brauchtumpflege einer benachteiligten Bevölkerungsgruppe. Dies findet seinen Ausdruck in der Tatsache, dass auf dem Platz neben der Freizeitnutzung der Sintis eine umfangreiche sozialpädagogische Arbeit

stattfindet, die sich insbesondere an die Kinder der Sintis richtet und ihnen eine Eingliederung in die Gesellschaft erleichtern soll.

Im Osten des Plangebietes wird eine überbaubare Fläche in den Ausmaßen 35 x 35 m festgesetzt. Innerhalb dieser überbaubaren Fläche befinden sich sämtliche baulichen Anlagen, die zur Zeit bereits bestehen. Sie sollen mit dieser Festsetzung in ihrem Bestand gesichert werden. Zulässig ist eine eingeschossige offene Bauweise mit einer Grundflächenzahl von 0,2 und einer Geschossflächenzahl von 0,2. Die maximal zulässige Traufhöhe wird entsprechend der vorhandenen Gemeinschaftshütte auf 65,0 m festgesetzt.

5. Erschließung

Der Wohnwagenstellplatz ist ausschließlich über den Sachsenring erschlossen. Auf dem Flurstück 192 befindet sich eine Zufahrt, die vom Sachsenring auf der Höhe des Gartencenters Bintig nach Süden abzweigt und nach ca. 40 m nach Osten abknickt. Auf dem Gelände sind geschotterte Wege vorhanden, über die die einzelnen Wohnwagenstellplätze erschlossen sind. Fußgänger und Radfahrer erreichen das Gelände ebenfalls über den Sachsenring, der auf der Südseite über einen Fuß- und Radweg verfügt. Die Einrichtungen der nahen Münsterstraße (Bushaltestellen, Einkaufsmöglichkeiten, etc..) können so problemlos und sicher erreicht werden.

6. Entwässerung

Rechtliche Grundlagen:

Das Verfahren für die Beseitigung des im Plangebiet anfallenden Abwassers muss nach den Bestimmungen des § 51 a Landeswassergesetz ausgewählt werden; unter dem Begriff Abwasser ist häusliches oder betriebliches Abwasser (Schmutzwasser) und gesammeltes Niederschlagswasser zu verstehen.

Verschmutzungsgrad des Abwassers, Untergrund- und Grundwasserverhältnisse, Nähe zu Gewässern sowie bestehende behördliche Entwässerungsgenehmigungen und Wirtschaftlichkeitsansprüche müssen bei der Wahl des Entwässerungsverfahrens berücksichtigt werden.

Grundsätzlich muss versucht werden, wenig verunreinigtes Niederschlagswasser im Gebiet zu versickern oder in ein nahes Gewässer einzuleiten.

Ausgehend von den Herkunftsbereichen ist das Niederschlagswasser im Baugebiet als unbelastet (z. B. Dachflächen, Wege ohne Kfz-Verkehr) bzw. schwach belastet (Wohnstraßen, Zufahrten, Stellplätze) einzustufen. Gütegesichtspunkten nach kann es daher über eine belebte Bodenzone versickert werden, sofern die hydrogeologischen Verhältnisse dies erlauben.

Der anstehende Boden ist hinsichtlich seiner hydraulischen Leitfähigkeit für eine Versickerung geeignet. Der maßgebliche Grundwasserflurabstand beträgt ca. 1,5 m unter vorhandener Geländeoberkante.

Niederschlagswasser:

Unverschmutztes Niederschlagswasser (z. B. von Dachflächen) soll nach Möglichkeit in Zisternen eingeleitet und als Brauchwasser verwendet werden. Die Bemessungsgrundlage für

die Größe der Zisterne beträgt für einen 4-Personen Haushalt 25-35 l/m² angeschlossener zu entwässernder Fläche.

Nach dem mit Datum vom 16.11.1999 angezeigten Gebietsentwässerungsplan (GEP) Heessen – West wird eine vollständige Versickerung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück gefordert. Der Notüberlauf der Versickerungsanlage kann an das Gewässer Mattenbecke angeschlossen werden.

Entsprechend den vorstehenden Rahmenbedingungen erfolgt die Entwässerung des Plangebietes im modifizierten Trennsystem.

Schmutzwasser

Das Schmutzwasser kann an den vorh. MW-Kanal, der westlich des Gewässers Mattenbecke im vorh. Fuß- und Radweg liegt oder an den MW-Kanal im Sachsenring angeschlossen werden. Alternativ ist auch eine Entsorgung des Schmutzwassers über eine rollende Kanalisation möglich.

Weitere Hinweise:

Aufgrund der geringen Flurabstände des Grundwassers müssen Keller in abgedichteter Form als schwarze oder weiße Wannen ausgebildet werden. Es darf nicht erforderlich werden, dass zur Trockenhaltung von Kellergeschossen Drainagen an die Abwasserkanäle angeschlossen werden oder eine sonstige Verbindung erhalten. Nach der städtischen Abwassersatzung darf Grundwasser grundsätzlich nicht in die städtische Abwasseranlage gelangen

7. Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

Auf eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wird verzichtet, da kein Eingriff in Natur und Landschaft geplant ist. Es ist lediglich beabsichtigt, seit langem bestehende Einrichtungen planungsrechtlich in ihrem Bestand zu sichern. Die Errichtung weiterer Gebäude und die Versiegelung von Flächen sind nicht geplant.

8. Altlasten

Altlasten sind im Planbereich nicht bekannt.

9. Denkmalschutz

Im Planbereich gibt es keine Denkmale.

10. Immissionsschutz

Aufgrund des gesetzlichen Berücksichtigungsgebotes der Umweltschutzbelange bei der Aufstellung und Änderung von Bebauungsplänen und des Gebotes zur planerischen Bewältigung bzw. gerechten Abwägung aller einem Bebauungsplan zuzurechnenden oder durch ihn entstehenden Konflikte ist zu prüfen, ob auf Nutzungen im oder außerhalb des Bebauungsplanes unzulässige oder schädliche Geräuschimmissionen einwirken und welche Festsetzungen dann zum Schutz gegen diese Immissionen getroffen werden können.

Immissionsrelevante Gegebenheiten:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt östlich eines mit Gewerbebetrieben und Wohngebäuden durchmischten Siedlungsbereiches am „Holtmannskamp“, unmittelbar südlich des Sachsenringes. Dem Untersuchungsbereich gegenüber hat sich nördlich des Sachsenringes ein großflächiger Garten- und Pflanzenfachmarkt etabliert. Die vorhandene, an den Betrieb angebundene Stellplatzanlage wird vom Sachsenring erschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 07.091 sieht für die Aufstellfläche der Wohnwagen die Festsetzung „Sondergebiet“ mit der Zweckbestimmung „besonderes Wohnen“ vor. Im östlichen Bereich des Platzes wird der als Treffpunkt dienende, fest installierte Pavillon über die Festsetzung einer eingeschossigen überbaubaren Grundstücksfläche gesichert. Zum Sachsenring wird der Platz bereits durch einen vorhandenen ca. 2,5 m hohen Erdwall umschlossen, der im Bebauungsplan Nr. 07.091 – Sachsenring / Mattenbecke – im Bestand gesichert und daher als öffentliche Grünfläche – Lärmschutzwall, Höhe: 2,50 m – festgesetzt wird.

Im Rahmen der Immissionsbetrachtung sind die Einwirkungen des Verkehrslärms (vom Sachsenring und Münsterstraße) sowie der umgebenden betrieblichen Anlagen zu betrachten. Mit der Festsetzung „besonderes Wohnen“ soll der gesonderten Wohnform, des auf einige Monate im Jahr beschränkten Wohnens im mobilen Wohnwagen, Rechnung getragen werden.

Grundlagen:

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830) - zuletzt geändert am 22. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3708)

DIN 18005 Teil 1 RLS-90	Schallschutz im Städtebau (Berechnungsverfahren) -Mai 1987 - Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS-90) Herausg.: Bundesminister für Verkehr
VDI 2714	Schallausbreitung im Freien - Januar 1988 –
VDI 2720	Schallschutz durch Abschirmung im Freien
DIN 4109	Richtlinie für bauliche Maßnahmen zum Schutz gegen Außenlärm
TA-Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm, Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesimmissionsschutzgesetz, 26.8.1998, Gemeinsames Ministerialblatt vom 28.8.1998

Orientierungs- und Immissionsrichtwerte:

Bei der Bauleitplanung nach dem Baugesetzbuch (BauGB) und der Baunutzungsverordnung (BauNVO) sind in der Regel den verschiedenen schutzbedürftigen Nutzungen Orientierungswerte für den Beurteilungspegel gem. den Bestimmungen der DIN 18 005 zuzuordnen. Für den untersuchten Siedlungsbereich des SO-Gebietes des o.a. Bebauungsplanes soll der Schutzanspruch für ein allgemeines Wohngebiet mit nachstehenden Orientierungswerten der DIN 18005 angestrebt werden.

Allgemeines Wohngebiet (WA):

- tags 55 dB(A)
nachts 45 dB(A) / 40 dB(A)

Die Orientierungswerte sollten sich bereits auf den Rand der Bauflächen oder überbaubaren Grundstücksflächen in den jeweiligen Baugebieten beziehen. Bei zwei Werten gilt der zweite, niedrigere Wert für den Industrie- Gewerbe und Freizeitlärm.

Ermittlung der Geräuschemissionen:

Straßenlärm

Der auf den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 07.091 potenziell einwirkende Straßenlärm wird hauptsächlich von der nördlich verlaufenden Straße „Sachsenring“ verursacht. Aber auch die Geräusche von der Münsterstraße wirken auf den Untersuchungsbereich noch ein.

Auf dem betroffenen Abschnitt des Sachsenrings ist anhand des fortgeschriebenen, aktuellen Verkehrsprognosemodells der Stadt Hamm, unterstützt durch aktuelle Verkehrszählungen aus dem Jahr 2005, derzeit von einer durchschnittlichen täglichen Verkehrsbelastung von rd. 11.000 Fahrzeuge / 24 h auszugehen.

Mit dem Ausbau der Warendorfer Straße nach Westen kann gem. Verkehrsprognose des Masterplans der Stadt Hamm davon ausgegangen werden, dass sich der Verkehr bis zum Jahr 2015 auf dem betroffenen Teilstück des Sachsenrings auf ca. 15.600 Fahrzeuge / 24 h erhöhen wird. Der Lkw-Anteil wird auf dem Sachsenring ebenfalls von derzeit 6 % / 24 h auf 7,5 % / 24 h ansteigen.

Unter Berücksichtigung weiterer Eingabeparameter ergeben sich nachfolgende Emissionspegel (L_{me}) in dB(A) bezogen auf einen 25 m-Abstand von der Fahrbahnmitte für den Tag und für die Nacht:

Prognose Masterplan:

Bezeichnung	L _{m,E'}		genaue Zählungen				zul. Geschw.		RQ	Straßenoberfl.		Steig.
	Tag	Nacht	M	M	p (%)	p (%)	Pkw	Lkw	Abst.	DLstro	Art	(%)
	(dB(A))	(dB(A))	Tag	Nacht	Tag	Nacht	(km/h)	(km/h)		(dB)		
Sachsenring	65.3	56.3	976.2	171.6	10.6	2.0	50	50	RQ 10	0.0	1	0.0
Münsterstraße-südl. Sachsenring	63.5	55.5	998.2	177.1	5.3	1.0	50	50	RQ 10	0.0	1	0.0
Münsterstraße-nördl. Sachsenring	62.0	53.6	644.8	114.4	6.2	1.2	50	50	RQ 10	0.0	1	0.0
Warendorfer Straße	65.7	57.2	1209.0	214.5	9.4	1.7	50	50	RQ 10	0.0	1	0.0

Die Berechnungen werden nach der Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen RLS 90 durchgeführt. Hiernach sind bei den Berechnungen der Geräuschemissionen die jeweiligen Zu- und Abschläge gem. RLS 90 in Ansatz zu bringen. Die Schallausbreitung und die Ermittlung des Beurteilungspegels im Planbereich erfolgt getrennt für den Tages- und Nachtzeitraum mit dem Programm CadnaA, der Datakustik GmbH, München. Für das Plangebiet wird die vorhandene Wallanlage, ansonsten die freie Schallausbreitung berücksichtigt.

Gewerbe

Neben der öffentlichen Verkehrsfläche wirken die Geräusche der umgebenden Gewerbebetriebe in das Plangebiet ein.

Die Nutzungsstruktur am Holtmannskamp lässt grundsätzlich nur Betriebe zu, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Insofern kann davon ausgegangen werden, dass eine unzumutbare Geräuschwirkung von den vorhandenen Betrieben am Holtmannskamp auf das Untersuchungsgebiet nicht ausgeht.

Anders verhält es sich mit dem nördlich des Sachsenrings liegenden Gartencenter. Der als großflächiger Einzelhandel einzustufende Betrieb besitzt mit den geräuschbezogenen Auswirkungen seiner angeschlossenen größeren Stellplatzanlage (ca. 135 Stellplätze) schon das Potential, störend auf das Plangebiet einzuwirken. Daher wird die vorhandene Stellplatzanlage westlich des Pflanzencenters „Bintig“ mit in diese Geräuschprognose einbezogen. Ausschlaggebend für den Betrachtungszeitraum sind hier die Laden-

Öffnungszeiten, die ausschließlich in den Tageszeitraum zwischen 6:00 und 22:00 Uhr hineinfallen.

Die Berechnungsmethoden der RLS 90 von Schallemissionen auf Pkw-Stellplätze wurden vom Bayerischen Landesamt für Umwelt in umfangreichen Parkplatzlärmstudien weiterentwickelt. Für die Ermittlung der Geräuschemissionen der Stellplatzanlage Bintig werden die Untersuchungsergebnisse der Parkplatzlärmstudie von 2003 herangezogen.

Die wesentliche Eingangsgröße für die Berechnung des Schalleistungspegels eines Parkplatzes ist die Bewegungshäufigkeit. Als Anhaltswert für die Fahrzeugbewegungen je Bezugsgröße und Stunde gibt die o.a. Lärmstudie für großflächige Verbrauchermärkte bzw. Fachmärkte eine Bewegungshäufigkeit von 0,62 bis 0,64 Bewegungen je 10m² Netto-Verkaufsfläche an.

Der betroffenen Parkplatzfläche wird ein Geräuschzuschlag (Dp) von 7 dB(A) (inkl. Taktmaximalpegel) zugerechnet. Mit diesem Lästigkeitszuschlag sind die für die verschiedenen Fahrzeugarten und Abläufe (z.B. Türen schlagen, starten, anfahren u.a.) während des Parkvorganges auf Parkplätzen an Einkaufszentren erfasst.

Aus den vorstehenden Annahmen ergeben sich folgende Emissionspegel (Lme) in dB(A) bezogen auf einen 25 m-Abstand von der Fahrbahnmitte für den Tag:

Bezeichnung	Typ	Lme		Zählzeiten			Zuschlag		Berechnung nach	Einwirkzeit		
		Tag	Nacht	Stellpl.	Beweg/h/Stellp.		Dp	Parkplatzart		Tag	Ruhe	Nacht
	(dB(A))	(dB(A))	10 m ² Vk	Tag	Nacht	(dB)	(min)		(min)	(min)		
Parkplatz_Bintig	Gew.	65.6	0.0	550	1.050	0.000	7.0	Parkplatz an Einkaufszentrum	LfU-Studie 2003	960.00	120.00	0.00

Ergebnis:

Im Rahmen einer punktuellen Betrachtung werden als maßgebliche Immissionsorte folgende Bereiche ausgewählt:

Immissionsort	Zuordnung	IRW _T dB(A)	IRW _N dB(A)
IP 1 Freifläche / nördliche Standfläche	WA	55	45 / 40
IP 2 Nordfassade des vorhandenen Pavillons / „Vereinsheim“	WA	55	45 / 40

Straßenlärm:

Bereits die heutige verkehrliche Situation führt am o.a. Immissionspunkt 1 trotz des vorhandenen Erdwalls zu einer Überschreitung der WA-Orientierungswerte. Die Berechnung weist hier in 2,2 m Höhe einen Lärmpegel von 58 dB(A) tags und 47 dB(A) nachts aus.

Im Zuge der Fertigstellung der Warendorfer Straße West lässt die im Masterplan prognostizierten Steigerung der Belastungen auf dem Sachsenring gleichsam die o.a. Lärmpegel um rd. 2 dB(A) auf max. 60 dB(A) tags und 49 dB(A) nachts am IP 1 anwachsen. Am IP 2 sind nur geringe Überschreitungen der Orientierungswerte zu erwarten.

Gewerbelärm

Die Geräusche, die von der gewerblich genutzten Stellplatzanlage des großflächigen Pflanzenfachmarktes ausgehen, haben keine bemerkenswerten Auswirkungen auf die untersuchte Grundstücksfläche. Mit max. 35 dB(A) liegen die ermittelten Lärmpegel voll im Rahmen der einzuhaltenden Richtwerte der TA-Lärm für ein allgemeines Wohngebiet.

Fazit:

Trotz des bestehenden Lärmschutzwalls von ca. 2,50 m Höhe, der den Untersuchungsbereich umgibt, führen die Geräuscheinwirkungen der öffentlichen Verkehrsfläche „Sachsenring“ zu einer Überschreitung der einzuhaltenden Orientierungswerte der DIN 18005 für ein allgemeines Wohngebiet (rd.2 dB(A) heute u. rd. 4 dB(A) im Prognosefall).

Da die passive Schalldämmung der Außenhaut von Wohnwagen i.d.R. eher geringe Werte erreicht, kommen zur Einhaltung der Orientierungswerte ausschließlich aktive Schallschutzmaßnahmen auf dem Platzgelände in Frage. Eine Möglichkeit wäre hierfür, den vorhandenen Erdwall um ca. 1,0 bis 1,25 m auf 3,75 m Höhe aufzustocken. Die Aufstockung wäre jedoch nicht ohne Aufwand zu leisten und ginge vor allem zu Lasten der Aufstellfläche und der vorhandenen umfangreichen, den Straßenraum am Sachsenring mit prägenden Wallbepflanzung.

In Anbetracht der räumlichen Lage des Plangebietes zum Außenbereich sowie zur Nachbarschaft des gewerblich geprägten Siedlungsgebiets am Holtmannskamp und der besonderen, saisonal zeitlich begrenzten Wohnform erscheint ein Abweichen von dem Schutzanspruch eines „normalen“ allgemeinen Wohngebietes in diesem Fall als gerechtfertigt. Bei der Abweichung ist jedoch sicherzustellen, dass keine städtebaulichen Missstände erzeugt bzw. festgeschrieben werden. Der Zustand eines städtebaulichen Missstandes kann regelmäßig dann erwartet werden, wenn die Außenpegel einen Bereich von mehr als 70 dB(A) am Tag und 60 dB(A) in der Nacht erreichen. Dies ist hier jedoch nicht der Fall.

Einen weiteren Anhaltspunkt für einen möglichen Missstand bzw. unzumutbare Wohnverhältnisse bietet die Vorgabe der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV). Hierin werden für die Errichtung von Straßen Grenzwerte u.a. für allgemeine Wohngebiete vorgegeben, die 59 dB(A) am Tag und 49 dB(A) in der Nacht betragen. Auch diese Grenzwerte werden im vorliegenden Planbereich eingehalten bzw. nur im vorderen Bereich des Grundstückes unwesentlich überschritten. Alle rückwärtig liegenden Grundstücksflächen bleiben im Rahmen der o.a. Grenzwerte. An der Nordseite der festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche (IP 2) und den südlich hiervon gelegenen Grundstücksflächen werden die Orientierungswerte der DIN 18005 zudem im wesentlichen eingehalten. Die Lärmeinwirkung erreicht für den Großteil der Grundstücksfläche somit eher ein wohnverträgliches Maß.

Von dem benachbarten Gewerbebetrieben am Holtmannskamp sowie der Stellplatzanlage an dem großflächigen Einzelhandelsbetrieb des Pflanzencenters am Sachsenring sind keine negativen Auswirkungen auf das Plangebiet zu erwarten.

Plangegebene Schallimmissionen auf schutzwürdige Nutzungen außerhalb des Geltungsbereiches entstehen durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 07.091 nicht.

Hamm, den 24.09.2007

gez. Schulze Böing
Stadtbaurätin

gez. Muhle
Leitender städt. Baudirektor